



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

I. Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.
- (2) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Schenkungen sowie Spenden und Fördermittel.
- (3) Der Verein führt bei einem ortsansässigen Geldinstitut ein Girokonto. Für dieses und etwaige weitere Konten sind stets nur zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam unterschreibungsberechtigt, und zwar der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart. Zusätzlich kann ein weiteres Mitglied in gleicher Weise von der Mitgliederversammlung die Kontoberechtigung erteilt bekommen. Der Kassenwart führt zudem eine Handkasse mit Kassenbuch. In der Handkasse sollte der Bargeldbestand 500 € nicht überschreiten.
- (3) Die Einnahmen sind ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 23.11.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Aktive Mitglieder ab 18 Jahre	8,00 €
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	4,00 €
Aktive Mitglieder (Rentner, Pensionäre, ALG I und Bürgergeld)	4,00 €
passive / fördernde Mitglieder	12,00 €

(3) Die Mitgliedsbeiträge können auch halbjährlich oder für ein ganzes Jahr im Voraus bezahlt werden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind bei monatlicher Zahlung bis zum 15. eines Monats, bei halbjährlicher Zahlung bis 1. Februar und 1. August eines Jahres und bei Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein ganzes Jahr bis zum 15.01. eines Jahres fällig.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Arbeitsstunden & Abgeltungszahlung

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Verein festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr ist auf 90 Stunden festgelegt.

(2) Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß Absatz 1 durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden.

(3) Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung beträgt 5,00 € pro nicht geleisteter Stunde. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr zusammen mit der Beitragsrechnung.

(4) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung / Lastschriftverfahren / Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der X Bank geführt, IBAN: ..., BIC: ...

(2) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

(3) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 6 - Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 - Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

§ 8 Vereinsaustritt

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung nur zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

II. Finanzordnung

§ 9 - Einnahmen

- (1) Die ordentlichen Einnahmen des Jugend- und Kulturvereins Wildeck bestehen aus:
 - a) Dem Mitgliedsbeitrag,
 - b) sonstigen Einnahmen.
- (2) Sonstige Einnahmen, wie z.B. Spenden, öffentliche Beihilfen und Zuschüsse erhält der Verein, soweit die Beträge nicht zweckgebunden, d.h. für die Arbeit einer Abteilung bestimmt sind.

§ 10 - Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushalts-führung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

- 3.1 Pacht
- 3.2 Versicherungen und Steuern
- 3.3 Kosten der Geschäftsstelle
- 3.4 Betriebs- und Energiekosten

(4) Von der Jugend- und Arbeitsgruppen (Orgas) werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

- 4.1 Kosten für die Durchführung von Musikveranstaltungen
- 4.2 Kosten für die Durchführung von Theaterveranstaltungen
- 4.3 Fahrgeldentschädigung
- 4.4 Werbekosten
- 4.5 gesellige Abteilungsveranstaltungen
- 4.6 Ausflüge und ähnliches

§ 11 - Vermögen des Vereins

(1) Das Vermögen ist pfleglich zu behandeln. Größere Vermögensschäden sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Bei Hausvermögen ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die notwendigen Kosten (Heizung, Wasser, Strom, Pacht, Versicherung) aus der Nutzung des Vermögens erwirtschaftet werden.

(2) Der Vorstand überwacht insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Haus- und Grundvermögens.

§ 12 - Verantwortlicher für das Finanzwesen

Die Verantwortung über das Finanzwesen obliegt dem Kassenwart. Er ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verantwortlich. Durch den Vorstand sind aktuell folgende Unterlagen bereitzustellen:



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

- 11.1. Kontoauszüge der Banken zum Kontostand des Vereins
- 11.2. Kassenbuch der Vereinskasse
- 11.3. Belegablage Vereinskasse
- 11.4. Finanz- und Steuerunterlagen

Der Kassenwart hat zum Ende eines jeden III. Quartals eine zeitnahe Übersicht über den Vollzug des Haushaltsplanes den Vorsitzenden vorzulegen.

§ 13 - Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 19 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

§ 14 - Geldanlagen / Investitionen

Der Verein kann eine Festgeldanlage vornehmen, mit dem Ziel der Erbringung einer Investitionsgrundlage für vereinseigenen und multifunktionale Anschaffungen bzw. Sondertilgungen für Darlehen.



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

§ 15 Zahlungsverkehr

Anschaffungen und Bestellungen ab einem Anschaffungswert von 500 € sind vom Vorstand zu genehmigen. Gleiches gilt für Ausgaben im Rahmen von Veranstaltungen und Reparaturen.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins ohne vorherigen Beschluss durch die Organe sind die Vorstandsmitglieder bis zu 350 Euro bevollmächtigt. Über weitergehende Verpflichtungen, Überschreitungen von Haushaltsmitteln sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 16 - Eingehen von Verbindlichkeiten

(1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 3.000,- €
- dem Vorstand bis zu einem Betrag von 8.000,- €
- der Kassenwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 10.000 €

(2) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 17 - Spenden

(1) Der Verein ist bei Spenden berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

(2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

(3) Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich eines bestimmten Zwecks zugewiesen werden.

§ 18 - Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

(2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

(3) Die Inventar-Liste muss enthalten:

3.1 Anschaffungsdatum

3.2 Bezeichnung des Gegenstandes

3.3 Anschaffungs- und Zeitwert

3.4 Aufbewahrungsort

3.5 Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

(4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von den Vorsitzenden eine Inventurliste vorzulegen.

(5) Sämtliche im Verein vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

(6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.

(7) Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.



Jugend-Kultur
Verein Wildeck e.V.

Beitrags- und Finanzordnung Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

§ 19 - Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Gemeinde oder dem Land werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 20 - Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans sind der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart berechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Jugend- und Kulturverein Wildeck e.V.

§ 21 - Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 23.11.2024 in Kraft.